
GEMEINDE EGENHOFEN



Landkreis Fürstentfeldbruck

10. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

„Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“

A) PLANZEICHNUNG

B) BEGRÜNDUNG

Auftraggeber: Gemeinde Egenhofen

Fassung vom 07.11.2022

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22089
Bearbeitung: CN

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000	4
B) BEGRÜNDUNG	5
VERFAHRENSVERMERKE	6

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egenhofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

10. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“ als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A) Planzeichnung M 1:1.000
 - Festsetzungen durch Planzeichen

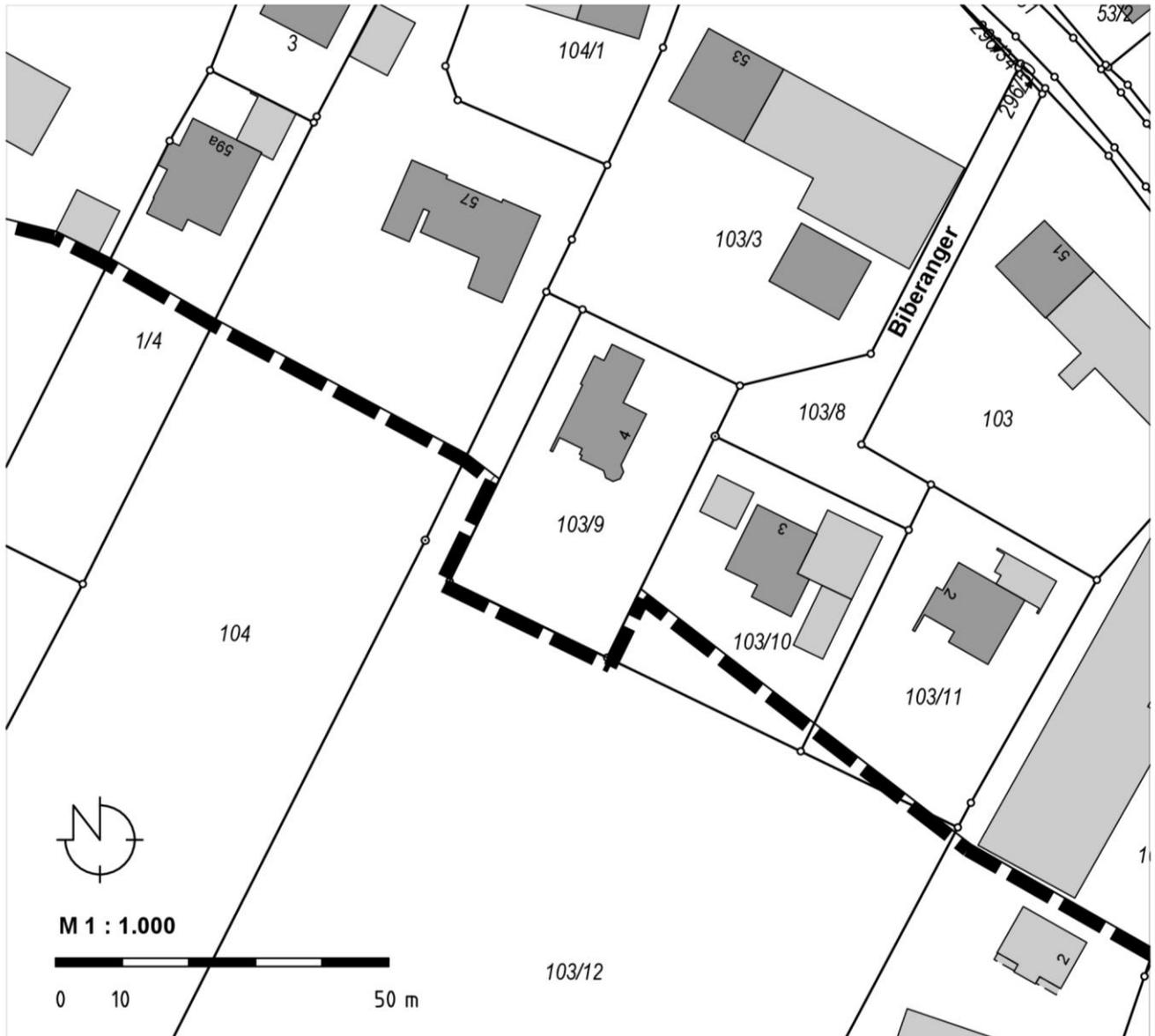
Beigefügt ist:

- B) Begründung

Hinweis:

Geändert wird ausschließlich die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. Darüber hinaus gelten weiterhin alle Festsetzungen der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung „Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“ mit ihren 9 Änderungen.

A) PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000



Geltungsbereich der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung
"Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen"

B) BEGRÜNDUNG

Anlass für die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung im „Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage auf Schaffung von zusätzlichem Baurecht auf der Flurnummer 103/9, um den Bedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnraum zu decken. Dies wird durch die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Flurnummer 103/9 erreicht und entspricht zudem den Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Die zukünftig zulässige Bebauung soll dem Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Ortsentwicklung nachkommen. Das Land und die Fläche als eine der kostbarsten Ressourcen, muss hinsichtlich der Dichte wohlbedacht überplant und ggfls. neu überdacht werden, um auch die folgenden Generationen vorausschauend zu berücksichtigen und im Sinne einer nachhaltigen Zukunft zu handeln.

Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung im „Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

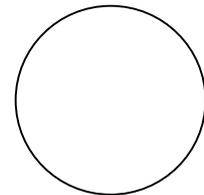
Mit dem Inkrafttreten werden die zeichnerischen Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung vollständig ersetzt.

Gemeinde Egenhofen

Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



(Siegel)

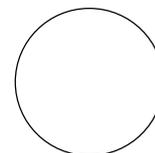
VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen.
2. Zu dem Entwurf der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



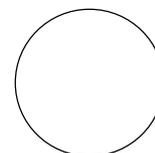
(Siegel)

5. Ausgefertigt

Gemeinde Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



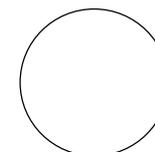
(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



(Siegel)